

Benutzungsordnung der Bibliotheken

vom 16. August 2021

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 23 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019¹

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bibliotheken an den drei Standorten der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

² Die Sammelschwerpunkte ergeben sich aus den Studienangeboten und Forschungsgebieten.

Art. 2 Benutzungsberechtigung

¹ Zur Nutzung der Medien in der Bibliothek sind alle Personen zugelassen (nachfolgend: Nutzungsberechtigte).

² Zur Ausleihe sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Studienplatz in der Schweiz oder den Grenzregionen zugelassen (nachfolgend: Benutzende). Vorausgesetzt wird eine Registrierung nach Art. 3.

³ Ausserdem sind alle Bibliotheken zur Ausleihe zugelassen, welche an der schweizerischen und internationalen Fernleihe teilnehmen.

II. Benutzungskonto

Art. 3 Benutzungskonto

¹ Für die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Bibliotheken ist eine Registrierung einer edu-ID der Stiftung SWITCH sowie eine gültige OST Campus Card oder ein amtlicher Ausweis mit Foto erforderlich. Für die selbstständige Erstellung der SWITCH edu-ID und Aktualisierung ihrer Personendaten sind die Benutzenden zuständig.

Art. 4 Personendaten

¹ Bei der Registrierung einer SWITCH edu-ID werden folgende Daten zwingend erfasst:

- a) Vorname und Name;
- b) Geburtsdatum;
- c) Postadresse;

¹ sGS 218.21

- d) E-Mail-Adresse;
- e) Telefonnummer.

² Zur Personalisierung von Dienstleistungen können in der SWITCH edu-ID freiwillig weitere Daten (Bibliothekskartennummer, Barcode, Geschlecht, präferierte Sprache, Zugehörigkeit zu einer Bildungsinstitution etc.) gespeichert werden.

Art. 5 Datenspeicherung und Datenschutz

¹ Die Daten gemäss Art. 4 werden von SWITCH an die Bibliothek der Hochschule übermittelt und elektronisch gespeichert.

² Alle Benutzenden haben über die SWITCH edu-ID jederzeit Einblick in ihre gespeicherten Personendaten. Über das Benutzungskonto können sie jederzeit Einsicht in ihre Ausleihdaten nehmen.

³ Die Personendaten können bei Bedarf zudem von allen der Swiss Library Plattform (nachfolgend: SLSP) angeschlossenen Bibliotheken benutzt werden. Wird bei der Benutzung der Bibliotheken der Hochschule in besonders schwerwiegender Art und Weise gegen die Benutzungsordnung der Bibliothek verstossen, ist die Bibliotheksleitung zum Schutze anderer Bibliotheken berechtigt, diese unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis zu setzen. Die oder der Betroffene wird vorinformiert.

⁴ Personen- und Ausleihdaten von Benutzenden werden anderen Benutzenden nicht mitgeteilt.

⁵ Die Hochschule verweist im Weiteren auf die Nutzungsbedingungen zur SWITCH edu-ID, welche auf der Website von SWITCH (<https://www.switch.ch>) publiziert sind.

III. Ausleihe

Art. 6 Umfang

¹ Mit Ausnahme des Präsenzbestands können alle Medien ausgeliehen werden. Bei der Nutzung elektronischer Ressourcen und Datenbanken gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen der externen Anbieter der elektronischen Ressourcen und Datenbanken.

Art. 7 Ausleihfristen

¹ Die Standard-Leihfrist für Fachliteratur beträgt vier Wochen. Abweichende Leihfristen für spezielle Bestände sind möglich.

² Der Rückruf von ausgeliehenen Medien ist der Bibliothek vorbehalten.

Art. 8 Verlängerung der Ausleihfrist

¹ Falls keine Reservation für das ausgeliehene Medium vorliegt, wird die Ausleihfrist automatisch und maximal fünf Mal um vier Wochen verlängert.

Art. 9 Reservationen

¹ Medien können online im Bibliothekskatalog reserviert werden.

² Bei bereits ausgeliehenen Medien wird die Reservation vorgemerkt.

³ Bei Verfügbarkeit des Mediums versendet die Bibliothek eine Abholungseinladung. Das Medium bleibt während einer Kalenderwoche reserviert. Danach wird das Medium wieder freigegeben.

Art. 10 Gebühren Ausleihe

¹ Die Ausleihe der Bestände der Bibliothek eines Standortes ist bei Abholung vor Ort für alle Benutzenden unentgeltlich.

² Die Gebühren für Dienstleistungen der Bibliothek sind im Gebührentarif Bibliothek festgelegt.

Art. 11 Kurier/Fernleihe

¹ Medien aus anderen SLSP-Bibliotheken können für Benutzende an eine Bibliothek der Hochschule bestellt werden, sofern die besitzende Bibliothek an der Vereinbarung unter den SLSP angeschlossenen Bibliotheken zum SLSP Courier teilnimmt.

Art. 12 Postversand

¹ Die Bibliothek bietet den Postversand von Medien an die Privatadresse der Benutzenden an.

Art. 13 Rückrufe und Mahnungen

¹ Nach Ablauf der Leihfrist erhalten Benutzende per E-Mail eine kostenlose Erinnerung mit Fristansetzung. Wer ausgeliehene Medien innert dieser Frist nicht zurückgibt oder verlängert, wird von der Bibliothek kostenpflichtig gemahnt.

² Werden Mahnungen der Bibliothek nicht befolgt oder geschuldete Gebühren nicht bezahlt, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien verweigern.

³ Wird das entliehene Medium nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung auf Kosten der oder des Benutzenden vornehmen oder eine Vergütung des Neuwertes ohne Ersatzbeschaffung verlangen.

Art. 14 Haftung

¹ Die Nutzungsberechtigten und Benutzenden haften für Schäden, die der Bibliothek bei Verlust oder Beschädigung oder aus der Verletzung dieser Benutzungsordnung an den ausgeliehenen oder benutzten Medien entstehen.

² Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften, Daten und Informationsträgern. Insbesondere wird jede Haftung für die Folgen der Verwendung derselben ausgeschlossen. Für die Beachtung des Urheberrechts sind die Benutzenden verantwortlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Vollzugsdatum laufenden Ausleihen unterstehen der vorliegenden Benutzungsordnung.

Art. 16 Aufhebung anderer Erlasse

¹ Mit Vollzugsbeginn dieser Weisung werden die Benutzungsordnungen der Bibliotheken der früheren FHO-Teilschulen Hochschule Rapperswil, Fachhochschule St. Gallen und Neues Technikum Buchs aufgehoben.

Art. 17 Vollzug

¹ Diese Benutzungsordnung wird ab 1. September 2021 angewendet.